



# PKM

PARLAMENTSKREIS MITTELSTAND  
DER CDU/CSU-BUNDESTAGSFRAKTION

# NEWSLETTER

**Kurznachrichten zur Mittelstandspolitik**

Redaktionsschluss 29.10.2010

**OKTOBER 2010**

## **Gleichbehandlung der Gläubiger im Insolvenzrecht bleibt gewahrt**

Im Rahmen der parlamentarischen Verhandlungen zu den insolvenzrechtlichen Regelungen im Haushaltsbegleitgesetz 2011 konnten deutliche Verbesserungen zugunsten des Mittelstandes erreicht werden. Die Gleichbehandlung aller Gläubiger bleibt ein tragender Grundsatz im Insolvenzverfahren. Der Fiskus wird bei der Aufrechnung von Ansprüchen auch in Zukunft nicht gegenüber anderen Gläubigern bevorzugt. Auch eine weitere zum Haushaltsbegleitgesetz beschlossene Änderung dient dem Mittelstand: Unternehmen, die nur vorübergehend in Zahlungsschwierigkeiten geraten und die offenen Forderungen nach einem Insolvenzantrag erfüllen, können sich weiter uneingeschränkt wirtschaftlich betätigen und aus eigener Kraft sanieren; dies kann sich erst dann ändern, wenn es zu wiederholten Insolvenzanträgen innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren kommt.

## **Änderungen bei der Ökosteuer**

Im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 sollen auch Energiesteuervergünstigungen reduziert werden. Nach den ursprünglichen Plänen der Bundesregierung sollten darüber im Jahr 2011 eine Milliarde Euro und von 2012 bis 2014 je 1,5 Milliarden Euro eingespart werden. Aufgrund des Einsatzes des PKM und der Wirtschaftspolitiker konnten jedoch erhebliche Verbesserungen zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen erreicht werden. Die Wirtschaft soll nächstes Jahr im Ergebnis lediglich rund 500 Millionen Euro Ökosteuer mehr zahlen.

Darüber hinaus werden Fehlentwicklungen beim Contracting (sog. Schein-Contracting) beseitigt, indem die Verwendung von Energieerzeugnissen zur Erzeugung von Wärme nur begünstigt wird, soweit die tatsächliche Nutzung der Wärme durch ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder ein Unternehmen der Landwirtschaft erfolgt. Bislang war die steuerbegünstigte Nutzung auch in anderen Wirtschaftszweigen möglich, was dazu geführt hat, dass die Erzeugung von Wärme für das Beheizen von Wohnhäusern, Kaufhäusern etc. ausgelagert wurde. Vergleichbare Fehlentwicklungen bei der Inanspruchnahme von Stromsteuervergünstigungen werden ebenfalls beschränkt.

Gleichzeitig entfällt die Steuerbegünstigung für die Fernwärmeversorgung. Dadurch wird die Beheizung von Wohnraum

unabhängig von der Anbindung an ein Fernwärmenetz, Nahwärmenetz oder den Betrieb einer eigenen Heizungsanlage steuerlich gleich behandelt.

Im Rahmen des Energie- und Stromsteuergesetzes werden schon nach den bisherigen Regelungen bestimmte Sockelverbrauchsmengen nicht ermäßigt besteuert. Diese Sockelbeträge werden nicht wie ursprünglich vorgesehen auf 2.500 Euro, sondern auf 1.000 Euro angehoben.

Das Energie- und Stromsteuergesetz gewährt dem Produzierenden Gewerbe und der Land- und Forstwirtschaft ermäßigte Steuersätze, die jetzt angehoben werden. Die Entlastungssätze bei der Energiesteuer werden auf 25 Prozent (statt 20 Prozent) des Regelsteuersatzes reduziert. Der ermäßigte Stromsteuersatz wird von 60 Prozent auf 75 Prozent des Regelsteuersatzes angehoben.

Der Spitzenausgleich – der zum Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie gewährt wird und dessen Höhe sich an der Belastung durch die Energie- und Strombesteuerung einerseits und der Entlastung durch die Absenkung des Arbeitgeberanteils an den Rentenversicherungsanteilen andererseits bemisst – wird in den Jahren 2011 und 2012 von 95 Prozent auf 90 Prozent reduziert. Ursprünglich war vorgesehen, ihn auf 73 Prozent zu reduzieren.

## **Jahressteuergesetz passiert den Bundestag**

Das Arbeitszimmer zuhause soll unter bestimmten Bedingungen künftig wieder steuerlich absetzbar sein. Damit wird ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt. Sofern kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, kann ein Betriebsausgaben- oder Werbungskostenabzug bis zu einer Höhe von 1.250 Euro der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer berücksichtigt werden. Die Neuregelung gilt dabei auch rückwirkend ab 2007 für alle noch offenen Fälle. Die Entlastungswirkung beträgt rund 250 Millionen Euro jährlich.

Neu geregelt werden u.a. auch die Übergangsregelungen vom Körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren, da die bisherigen Vorgaben nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts zu einem ungerechtfertigten Verlust von Körperschaftsteuer-Minderungspotenzial führen könnten. Die Neuregelung soll rückwirkend auf den 1. Januar 2001 für alle noch offenen Fälle gelten.

